

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

September 2022



Inhalt



Aufmacher

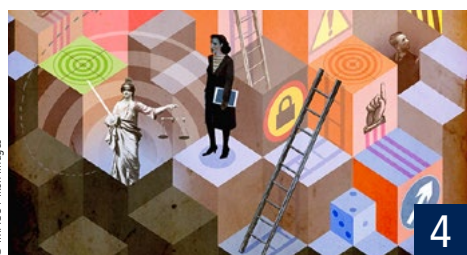
Zeugnis für Deutschland – Geldwäscheprüfer stellen teils erhebliche Mängel fest

Nun ist es soweit, die Geldwäscheprüfer der Financial Action Task Force (FATF) haben ihren Schlussbericht, den sog. Mutual Evaluation Report (MER), für die seit September 2020 stattfindende Deutschlandprüfung vorgelegt. Bereits im Juni hatte die FATF einen Ausblick auf den kommenden Schlussbericht gegeben. Die Prüfer ließen durchblicken, dass in einigen Bereichen noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Der Schlussbericht macht dies nun in aller Ausführlichkeit deutlich.

Recht

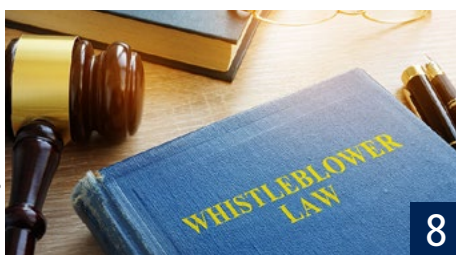
Praxis

News



Harmonisierung mit Nebenwirkungen
Bankenregulierung bedeutender Institute nach der 6. MaRisk-Novelle, KWG und SSM-Verordnung: die komplexen Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten.

6 Europäische ESG-Regulierung



Der neue Gesetzesentwurf des HinSchG im Vergleich zum Referentenentwurf
Das Bundeskabinett hat am 27. Juli 2022 den Gesetzesentwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes beschlossen. Im Vergleich zum Referentenentwurf gibt es teilweise wichtige Änderungen.

10 Bundeskartellamt will „flexibel“ auf Krisen reagieren



Behördliche „Charmeoffensive“ gegen Cybercrime

Das Bundeskriminalamt und die Zentral- und Ansprechstellen Cybercrime (ZAC) der Landeskriminalämter sehen sich in der täglichen Praxis immer wieder mit verschiedenen Vorbehalten konfrontiert. Die Folge: Viele Unternehmen scheuen sich, bei einem Cyberangriff die Polizei einzuschalten.

12 Private Finanzgeschäfte: Neue Regeln für BaFin-Beschäftigte

Veranstaltungen



25.-27.09.2022 | Düsseldorf oder Online | **Datenschutzkonferenz**

27.09.2022 | Frankfurt am Main | **Frankfurter Krypto Konferenz**

30.09.2022 | Webinar | **Das LkSG in der Praxis**

12.10.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **7. Frankfurter Steuerkongress**

04.11.2022 | Frankfurt am Main oder Online | **Praxisseminar zum Geldwäschegesetz**

Zeugnis für Deutschland – Geldwäscheprüfer stellen teils erhebliche Mängel fest

Nun ist es soweit, die Geldwäscheprüfer der Financial Action Task Force (FATF) haben ihren Schlussbericht, den sog. Mutual Evaluation Report (MER), für die seit September 2020 stattfindende Deutschlandprüfung vorgelegt. Das Ergebnis dieser Prüfung gilt als besonders spannend. Seit Jahren wird Deutschland immer wieder als „Geldwäsche-paradies“ bezeichnet. Bis zu 100 Mrd. EUR sollen in Deutschland jährlich gewaschen werden. Bereits im Juni hatte die FATF einen Ausblick auf den kommenden Schlussbericht gegeben. Die Prüfer ließen durchblicken, dass in einigen Bereichen noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Der Schlussbericht macht dies nun in aller Ausführlichkeit deutlich.



FATF-Prüfung: Deutschland steht in der Kritik wegen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche.

Die FATF erkennt zunächst an, dass die BRD in den letzten fünf Jahren bedeutende Reformen durchgeführt hat, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiver zu bekämpfen. Einige dieser neuen Maßnahmen zeigten bereits Wirkung. Deutschland müsse aber die Reformen fortsetzen und bei den Maßnahmen mehr auf Prioritäten setzen.

Die BRD sei mit erheblichen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken konfrontiert. Die deutschen Behörden hätten zwar ein gutes Verständnis für diese Risiken und arbeiten konstruktiv mit den entsprechenden Stellen in anderen Ländern zusammen. Die innerstaatliche Koordination zwischen den 16 Bundesländern stelle jedoch eine „Herausforderung“ dar. Insbesondere die Koordinierung und Abstimmung zwischen den verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sollte verbessert werden.

Als weiteres Problem nennt der FATF-Bericht die Geldwäscherisiken, die mit der hohen Bargeldverwendung im Land zusammenhängen. In diesem Zusammenhang müsse die BRD in Zukunft auch informelle Geld- oder Vermögenstransfersysteme (bspw. Hawala-Banking) stärker überwachen und beaufsichtigen.

Ein besonderes Augenmerk haben die Prüfer auf die deutsche Financial Intelligence Unit (FIU) geworfen. Zwar wird die Umstellung der FIU auf ein administratives Modell im Jahr 2017 als positiver Schritt anerkannt. Der Übergang sei jedoch eine „Herausforderung“. Deutschland müsse der Umsetzung dieser Reformen auf operativer Ebene weiterhin Vorrang einräumen und die Erhebung, Analyse, Verbreitung und Nutzung von Finanzinformationen weiter verbessern.

Auch müssten die Behörden insgesamt mehr tun, um entsprechend dem Risikoprofil Deutsch-

lands proaktiv und systematisch gegen Geldwäscheaktivitäten zu ermitteln und diese zu verfolgen.

Einer deutschen Besonderheit bei der Geldwäscheaufsicht haben die FATF-Prüfer viel Aufmerksamkeit gewidmet: Auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene sind über 300 Behörden für die Beaufsichtigung der geldwäscherechtlich Verpflichteten zuständig.

Die FATF stellt zwar fest, dass Befugnisse und Zuständigkeiten dieser Behörden solide und umfassend geregelt sind, an deren Ausstattung und an einer effektiven Arbeitsweise mangle es jedoch. Dies mache sich insbesondere bei der einheitlichen Anwendung des risikobasierten Ansatzes bemerkbar. Der Behebung dieser Defizite müsse Deutschland zukünftig Priorität einräumen.

Die Einführung des Transparenzregisters in Deutschland wird von den Prüfern positiv bewertet. Allerdings mahnt die FATF, dass vorrangig für eine angemessene Ausstattung des Registers gesorgt werden müsse. Nur so könne es das entsprechende Potenzial bei der Geldwäschebekämpfung entfalten.

Deutschland muss einiges an Kritik einstecken und landet im Länder-Ranking der FATF bei der Bekämpfung der Geldwäsche nur im Mittelfeld. Damit hatte die Bundesregierung wohl schon gerechnet. Wenige Tage vor der Veröffentlichung des Prüfungsberichts stellte Bundesfinanzminister Christian Lindner Eckpunkte für eine schlagkräftige Bekämpfung von Finanzkriminalität vor. Kernpunkte sind der Aufbau eines neuen Bundesfinanzkriminalamts, die Ausbildung von hoch qualifizierten Finanzermittlern und die Beschleunigung der Digitalisierung und Vernetzung vorhandener Register, insbesondere des Transparenzregister.

Dr. Marcus Sonnenberg



© Dr. Marcus Sonnenberg

Dr. Marcus Sonnenberg ist Rechtsanwalt im Bereich Compliance und Mitautor des Frankfurter Kommentars zum Geldwäschegesetz. Daneben bildet er seit mehreren Jahren im Rahmen eines Zertifizierungslehrgangs Geldwäschebeauftragte im Finanzbereich aus. Privat betreut er einen Blog für Geldwäschebeauftragte: <https://www.hilfssheriff.de/newsletter/>



11.-12. Oktober 2022

EUROPEAN COMPLIANCE AND ETHICS CONFERENCE

Europas größte Konferenz für **Ethik- und Compliance-Themen** geht in die dritte Runde: Verpassen Sie nicht über 40 kostenfreie Keynotes, Vorträge, Panel Diskussionen, Break-out Sessions und Masterclasses mit inspirierenden RednerInnen und führenden Ethik- und Compliance-ExpertInnen.

Seien Sie dabei, wenn die Zukunft von Compliance, Ethik und ESG diskutiert wird!



Virtuell



Kostenfrei



5.000+

Teilnehmende



70+

Speaker



40+

Sessions &
Keynotes

Jetzt kostenfrei anmelden!

www.ecec-community.com

Harmonisierung mit Nebenwirkungen

Bankenregulierung bedeutender Institute nach der 6. MaRisk-Novelle, KWG und SSM-Verordnung: die komplexen Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten.



Komplex und widersprüchlich: Zwei differierende Interpretationen des Begriffs „bedeutendes Institut“ nach KWG und nach MaRisk sorgen für Probleme.

Mit dem AT 1 Tz. 6 MaRisk referenzieren die überarbeiteten MaRisk in ihrer **sechsten Novelle** der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (**MaRisk**) für die Definition „bedeutendes Institut“ auf den Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013. Als bedeutende Institute werden hiernach grundsätzlich Kreditinstitute bezeichnet, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) unterliegen. Wie passt dies in den MaRisk-Kontext?

Die BaFin verwendet mit der geänderten Wortwahl „bedeutende Institute“ in der MaRisk eine Begrifflichkeit, die sie bereits zuvor in § 1 Abs. 3c KWG mit einer anderen Ausprägung und Bedeutung verwendet hatte. Im KWG werden hierunter Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Mrd. EUR subsumiert. Der Begriff dient hierbei unter anderem zur Bestimmung der Risikoträger (sog. Risk Taker) und in Bezug auf die Anwendbarkeit besonderer Anforderungen aus den §§ 25c und 25d KWG.

Durch diesen Schritt der BaFin werden nun zwei differierende Interpretationen des Begriffs „bedeutendes Institut“ nach KWG und nach MaRisk in der nationalen Regulatorik möglich. Unschärfen bestehen insbesondere dann, wenn es sich um ein BaFin-reguliertes Institut bzw. eine Institutsgruppe handelt, die als LSI (Less Significant Institution) nach SSM-Verordnung gilt und eine Aktiva/Bilanzsumme zwischen 15 Mrd. und 30 Mrd. EUR aufweist. Die Folge: Diese „bedeutenden Institute“ unterliegen grundsätzlich höheren Aufsichtsanforderungen, auch wenn sie weiter der nationalen Aufsicht (BaFin) unterliegen.

Hiervon kann u.a. auch die **MaRisk-Compliance Funktion** als „regulatorische Compliance Funktion“ nach AT 4.4.2 MaRisk betroffen sein, woraus sich wiederum weitreichende Auswirkungen erge-

ben können, je nachdem welche Definition für das Institut anzuwenden ist.

Dies bedeutet:

1. Nur Kreditinstitute (nicht Finanzinstitute/Finanzdienstleistungsinstitute) sind als „bedeutend“ zu erfassen, sofern deren Aktiva-Gesamtwert über 30 Mrd. EUR liegt.
2. Institute mit einem niedrigeren Gesamtwert der Aktiva (> 30 Mrd. EUR) unterfallen dann nicht (mehr) den strengeren Reglementierungen der MaRisk (BA) 10/2021, wie es mit einem Bezug auf die Definition nach KWG gewesen wäre.
3. Sollten Institute einen Aktiva-Gesamtwert von 30 Mrd. EUR unterschreiten, aber das Kriterium des § 1 Abs. 3 lit c KWG (Ø Bilanzsumme der letzten 4 Geschäftsjahre Ø 15 Mrd. EUR) erfüllen, unterfallen sie den für bedeutende Institute einschlägigen Regelungen des KWG. Die MaRisk als Rundschreiben kann ein Gesetz nicht außerkraftsetzen.



Markus Müller ist Deputy Head MaRisk-Compliance / Compliance Risk Management, Vice President, Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt/Main.



Tabea Jarocki ist Manager Compliance Consulting Operations, SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main.

4. Die Reglementierungen bzw. Auslegungsregeln der MaRisk (BA) 10/2021 sind auf die ausschließlich nach § 1 Abs 3 lit c. KWG als „bedeutend“ zu qualifizierenden Banken und Kreditinstitute – allenfalls analog anzuwenden.

Zudem besteht die Gefahr inhaltliche Unklarheiten durch die Verwendung zweier unterschiedlicher Definitionen der „Bedeutung“ von Instituten im nationalen Kontext. Mangels einer klaren Auslegung ist eine heterogene Anwendung der Begrifflichkeit im Rahmen von Prüfungen zu befürchten bzw. erwartbar.

Diese Problematik ist umso gravierender als die Festlegung der „Bedeutung“ den Anwendungsbereich aufsichtsrechtlicher Regelungen und mit hin den der MaRisk (BA) 10/2021 bestimmt.

Die neu geschaffene Regelungssituation scheint in Bezug auf die unterschiedlichen Definitionen von „bedeutenden Instituten“ nach KWG und MaRisk durchaus merkwürdig. Offensichtlich hat die Aufsicht den vorgenannten Regelungskonflikt bei der Finalisierung der MaRisk (BA) 10/2021 nicht wahrgenommen.

Bei genauer Durchsicht scheint die Aufsicht die neue Regelung insbesondere auf die Geschäftsmodelle und die neueren Entwicklungen zugeschnitten zu haben, die auf die aufsichtsrechtliche Kontrolle der Förderbanken, großen Sparkassen und umorganisierten, ehemaligen Landesbanken, sowie die großen Brexit-Banken ohne nationale Beaufsichtigung durch die EZB abzielen dürften.

Schaut man sich die Statista-Liste der „**Top-100 der deutschen Banken nach der Bilanzsumme**“ an, lässt sich das Vorgenannte bestätigen durch Namen wie die KfW, die Hamburger Sparkasse AG oder die ehemalige Landesbank Berlin.

Um dem deutschen nationalen Gesamtregelungswerk wieder eine inhaltliche Konsistenz zu geben, erscheint den Verfassern eine Folgeanpassung sinnvoll. Eine inhaltliche Korrektur der Definition sollte dabei nicht nur auf Ebene der BaFin erfolgen, sondern wäre zur Vereinheitlichung im regulatorischen Definitions- und Sprachgebrauch auch auf Gesetzgebungsebene (KWG) unerlässlich. Hierzu sind Schwellenwerte des europäischen Rechts, mit denen der nationalen Regulatorik sinnvoll zu vereinheitlichen, konsistent anzugleichen und einheitliche Begrifflichkeiten und Definitionen zu verwenden, auch um das vorgenannte Ziel zu erreichen. Dies erleichtert insbesondere kleineren Instituten das Verständnis, schützt Institute im „definitorischen Spannungsfeld“ vor Fehlinterpretationen, schafft Rechtssicherheit und beugt einer Regulierungsarbitrage vor.

Markus Müller und Tabea Jarocki

Mehr zu den komplexen Zusammenhängen und Lösungsmöglichkeiten lesen Sie in einem ausführlichen Beitrag von Markus Müller und Tabea Jarocki in der **November-Ausgabe des Compliance-Beraters**, die am 27. Oktober 2022 erscheint.

+++ Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich! +++

Datenschutzkonferenz 2022

Praxis | Recht | Innovation

» 25. - 27. September 2022 | Hotel Kö59 Düsseldorf

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Vor-Ort-Kontrolle – wenn die Aufsicht zweimal klingelt
- Umsetzung eines Löschkonzepts in der Praxis
- Die neuen EU-Standarddatenschutzklauseln – Best Practice
- Datenschutz-Compliance ohne Ressourcen
- Update Beschäftigtendatenschutz
- Wer zahlt den Deckel? – Erstattung und Versicherbarkeit von Bußgeldern
- Umgang mit Datenschutzverletzungen im Unternehmen
- Betroffenenrechte in der Praxis – Do's and Dont's
- Der Weg zu einem EuGH-Urteil im Datenschutzrecht
- TTDSG auf dem Radar – Wie prüft die Behörde?
- „Die 8 Fehler, die viele Unternehmen in 2022 beim Datenschutz machen – und wie man es besser machen könnte.“

15 Stunden für Ihre
Fortbildungsbescheinigung
nach § 15 FAO

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Stefan Brink



Dr. Diana Ettig



Stephan Hansen-Oest



Dr. Nina Elisabeth Herbort



Stefanie Koch



Wiebke Reuter



Frederick Richter



David Sänger



Dr. Dominik Sorber



Jan Spittka



Malgorzata Steiner



Barbara Thiel



Dr. Paul Voigt



Tim Wybitul

Und vielen weiteren Referentinnen und Referenten.

Melden Sie sich jetzt an!

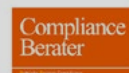
www.datenschutzkonferenz.de



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf
Deutscher Fachverlag GmbH
Telefon: 069/7595-2773
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Medienpartner:



Europäische ESG-Regulierung

Indirekte Verhaltenssteuerung auf Kosten der Anleger?



„Grünes Geld“: ESG-orientierte Kanalisierung der Finanzströme soll zu mehr „Nachhaltigkeit“ im ökologischen und sozialen Sinne führen.

Um ubiquitäre Nachhaltigkeitsziele im Sinne der ESG (Environment, Social, Governance)-Doktrin umzusetzen, verfolgen der europäische und die nationalen Gesetzgeber vorwiegend eine Strategie indirekter Verhaltenssteuerung. Die realwirtschaftlichen Unternehmen sollen durch eine ESG-orientierte Kanalisierung der Finanzströme zu mehr „Nachhaltigkeit“ im ökologischen und sozialen Sinne angehalten werden. Zu diesem Zweck erfahren die Wirtschaftskreisläufe eine Art Rundumregulierung, die im Kern darauf abzielt, das Kapital von seinen Ursprüngen bei den Privathaushalten über die Zwischenstufe der Finanzintermediäre, insbesondere der Investmentfonds, denjenigen emittierenden Unternehmen zuzuleiten, die am „nachhaltigsten“ wirtschaften.

Nach dem Europäischen „Aktionsplan Sustainable Finance“ und nach den hieraus bis jetzt hervorgegangenen Regelwerken sind praktisch alle an der kapitalmarktlichen Unternehmensfinanzierung beteiligten Entscheidungsträger Adressaten eines ausgeklügelten und ungemein aufwendigen „Nudging“-Anreizsystems. Ob sich dieses Konzept bewähren kann, ist derzeit Gegenstand reger Auseinandersetzung in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Schwierigkeiten bereiten allein schon diverse technisch-handwerkliche Mängel in erstaunlicher Vielzahl, die vor systemtragenden Kernelementen nicht haltmachen. Dazu gehören etwa das Hantieren mit unscharfen und substanzarmen Zentralbegriffen, anhand derer zu prüfen sein soll, ob das Qualitätssiegel „ESG“ auf ein Unternehmen zutrifft oder nicht („Wirtschaftstätigkeit“, Art. 8 Taxonomie-VO), oder die kaum durchdachte, jedenfalls aber sachwidrige Verortung genuin aufsichtsrechtlicher Regelungen des Investmentrechts im Aktienrecht mit der Folge,

dass gerade die einflussreichsten institutionellen Investoren mit Sitz außerhalb der Europäischen Union vom Gesamtreglement nicht erfasst sind.

Unabhängig davon geben die bisherigen Erfahrungen in der Kapitalmarktpraxis Anlass für Zweifel am Kern des Konzepts. Während die Europäische Kommission ausweislich ihres Aktionsplans davon ausgeht, dass nachhaltige Kapitalanlagen zugleich mit Renditevorteilen einhergehen, spricht die Empirie eine andere Sprache. Zwar hat sich die ökonomische Forschung hierzu noch nicht abschließend positioniert. Allerdings lässt sich jedenfalls anekdotisch beobachten, dass ESG-affine Titel im Vergleich mit „braunen“ Kapitalanlagen keinesfalls stets mit Überrenditen einhergehen: Im bisherigen Jahresverlauf erfreuen sich gerade Rüstungsaktien als prototypische „braune“ Kapitalanlagen – u. a. aufgrund des Ukraine-Krieges – einer denkbar positiven Entwicklung (FAZ v. 31.5.2022, S. 23). Warum sich dies auf lange Frist grundsätzlich ändern sollte, ist leider nicht ersichtlich. Währenddessen lässt sich umgekehrt beobachten, dass institutionelle Investoren eine vorrangig „grüne“ bzw. ESG-konforme Kapitalbewirtschaftung in ihren Portfoliogesellschaften jedenfalls dann nicht goutieren, wenn sie hierdurch ihre Renditeinteressen gefährdet sehen. Auch Verbraucherschützer weisen zunehmend auf die finanziellen Risiken hin, die sich mit der Bewerbung „grüner“ Kapitalanlagen gerade für Kleinanleger verbinden können.

Die Kommission erkennt diese Widersprüche offenbar selbst – insbesondere, wenn sie in Fortentwicklung des MiFID II-Regimes auch Privatanleger weicher, indirekter Verhaltenssteuerung per „Nachhaltigkeits-Nudge“ aussetzt: So sind Anlageberater künftig verpflichtet, im Beratungs-



Dr. Björn Schneider ist Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung der JLU Gießen. Er arbeitet u. a. an verschiedenen Forschungsprojekten zur zivilrechtlichen Nachhaltigkeitsregulierung.

gespräch explizit nach den „Nachhaltigkeitspräferenzen“ der Anleger zu fragen. Selbst wenn man unterstellt, dass diese Evaluierung trotz reichlich diffuser Vorstellungen über den Nachhaltigkeitsbegriff gelingt, bleibt jedenfalls festzuhalten, dass es eines solchen „Nudgings“ nicht bedürfte, wenn ESG-affine Anlagen ohnehin – wie verbreitet behauptet – mit Überrenditen einhergingen. Die Kommission will hier verräterischerweise ein wenig „nachhelfen“ und verkennt dabei u. a., dass nachhaltigkeitsaffine Haltungen erfahrungsgemäß oft vorschnell und aus Schamgefühl (für eigentlich finanzielle Präferenzen) zur Schau gestellt werden (sog. Social Desirability Bias). Zwar ist unbestritten, dass Klimaschutz und soziale Wohlfahrt zu den wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung gehören. Die „Sustainable-finance“-Regulierer wären aber ehrlicher, wenn sie den latenten Konflikt zwischen Gemeinwohl- und Renditeinteressen deutlich benennen würden. Anderenfalls sind die „Versuchskaninchen“ von heute womöglich die Opfer von morgen. Die sozialen Nachteile tragen nicht zuletzt jene Anleger davon, die auf den politischen Rat der vergangenen Jahre gehört und ihre Ersparnisse zwecks Altersvorsorge in Kapitalanlagen investiert haben.

Dr. Björn Schneider

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafillidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafillidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwältin; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement:

kostenlos

Erscheinungsweise:

monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

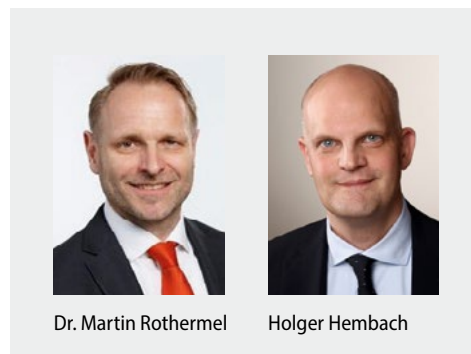
© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Ein Webinar, zwei Termine – Sie haben die Wahl!

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Praxis: Was Unternehmen jetzt tun müssen

30. September & 15. November 2022 | Webinar

10.00 Uhr	Begrüßung Torsten Kutschke dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main Dr. Martin Rothermel Taylor Wessing, München Holger Hembach Hembach Legal, Bergisch Gladbach
10.15 Uhr	Das LkSG und die Umsetzung im Unternehmen Dr. Martin Rothermel Taylor Wessing, München
11.15 Uhr	Das LkSG und die Menschenrechte Holger Hembach Hembach Legal, Bergisch Gladbach
12.15 Uhr	Offene Diskussion mit den Referenten & Teilnehmenden
13.00 Uhr	Ende des Praxis-Webinars



Unsere Experten geben Antworten auf diese Fragen:

- Für wen gilt das Gesetz und ab wann?
- Was ist 2022 noch zu tun und was in 2023, 24, 25...?
- Wie sieht ein wirksames Risikomanagement auf Geschäftsleitungsebene aus?
- Was muss in einer Grundsatzerklärung stehen?
- Wie sieht eine Risikoanalyse aus?
- Welche Präventionsmaßnahmen muss man haben?
- Welche Abhilfemaßnahmen muss man haben?
- Wie ist ein wirksames Beschwerdeverfahren ausgestaltet?
- Was verlangen das Gesetz und die BAFA als Dokumentation und Bericht?
- Was droht von Seiten der Behörde und wie geht man damit um?
- Was sind aktuelle Entwicklungen in der EU und anderen Ländern?

Das Seminar richtet sich an alle, die mit der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes befasst sind, also das Management, den Menschenrechtsbeauftragten, die Compliance Abteilung, die Einkaufsabteilung, die Rechtsabteilung, Human Resources, Environment Health and Safety, und andere. Neben den deutschen Regelungen werden die Überlegungen auf EU Ebene ebenso einbezogen wie Regelungen und Überlegungen in anderen Ländern.

Die beiden Referenten sind absolute Experten in der Analyse, Interpretation und Umsetzung der Regelungen zur vom Gesetzgeber gewollten gesteigerten Verantwortung im Hinblick auf Menschenrechte und umweltbezogene Risiken.

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

79,- € Abonnenten CB, Behördenvertreter, Buchbesteller
129,- € regulär

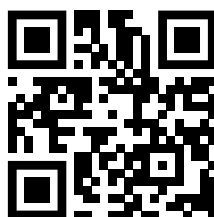
Ihre Ansprechpartnerin:

Svenja Klausning
Svenja.Klausning@dfv.de, Tel.: +49 69 7595- 2774

Eine Veranstaltung von



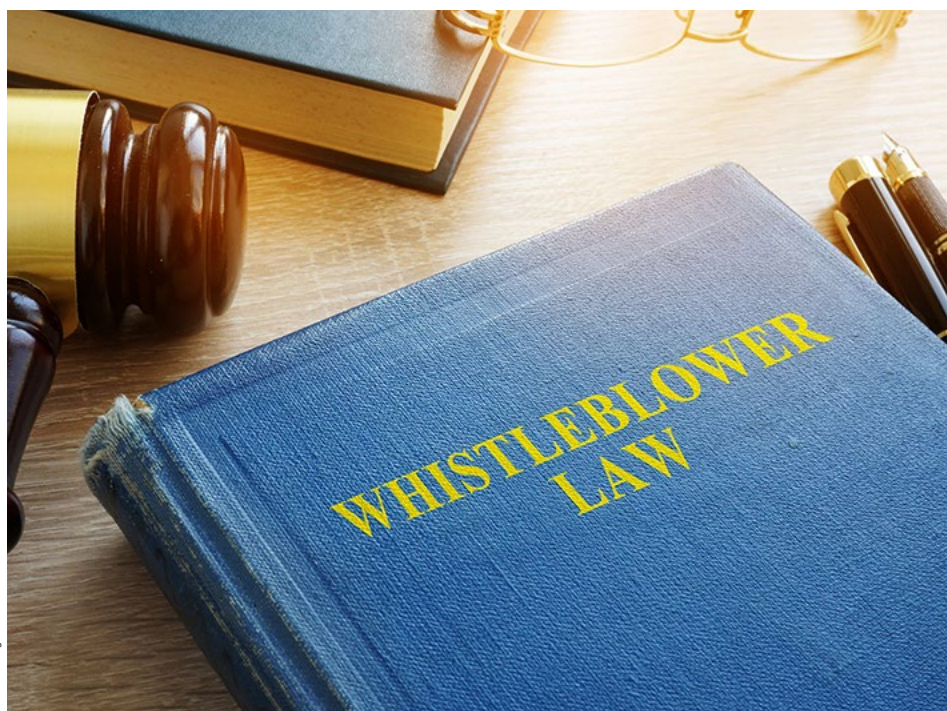
und



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**
oder unter www.ruw.de/lksg

Der neue Gesetzesentwurf des HinSchG im Vergleich zum Referentenentwurf

Das Bundeskabinett hat am 27. Juli 2022 den Gesetzesentwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes beschlossen. Dieser soll bis Ende September im Bundestag beraten und verabschiedet werden. Im Vergleich zum Referentenentwurf (HinSchG-Ref) gibt es teilweise wichtige Änderungen, die nachfolgend kurz aufgezeigt werden.



Hinweisgeberschutz: Der neue Gesetzesentwurf enthält einige praxisrelevante Änderungen.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs in § 2 wurde in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass die nach dem deutschen Gesellschaftsrecht bestehende Kompetenzordnung durch die Einbeziehung von Anteilseignern und Aufsichtsratsmitgliedern in den Hinweisgeberschutz nicht ausgehebelt werde, da die aus der Organstellung erwachsende Überwachungspflicht nicht durch das Hinweisgeberschutzsystem verdrängt wird.

Die erste für die Praxis bedeutende Änderung findet sich dann in § 9, wonach Informationen über die Identität Beschuldigter und Zeugen/Beteiligter nunmehr auch bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung (Abs. 4 Nr. 1) an die zuständige Stelle weitergegeben werden dürfen. Erfreulich aus Praktikersicht ist ebenso, dass die Gründe der Weitergabe dem Hinweisgeber nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch dargelegt werden können (Abs. 2 S. 3).

Ebenfalls praxisrelevant sind die neuen Äußerungen in der Begründung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 10). Demnach besteht entsprechend § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG kein Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO, wegen der regelmäßig überwiegenden berechtigten Inter-

essen des Hinweisgebers – und zwar auch nach Abschluss der Ermittlungen. In der Gesetzesbegründung wird auch klargestellt, dass der spezialgesetzliche Verarbeitungstatbestand auch sensible Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO umfasst, hierbei aber ein dem Art. 9 entsprechend hohes Schutzniveau gelte. Umgekehrt wurde jedoch (leider) die Klarstellung gestrichen, wonach bei Verarbeitung personenbezogener Beschäftigendaten durch interne Stellen § 26 BDSG Anwendung findet.

Das „Konzernprivileg“ in § 14 Abs. 1 wurde trotz Kritik einer möglichen Europarechtswidrigkeit und Verstoß gegen die Richtlinie nicht abgeschafft, jedoch etwas entschärft. Interne Meldungen müssen künftig auch in der im jewei-

ligen beauftragenden Tochterunternehmen vorherrschenden Arbeitssprache möglich sein. Zudem ist sicherzustellen, dass durch die Beauftragung einer zentralen Meldestelle bei einer Konzerngesellschaft keine zusätzlichen Hürden für hinweisgebende Personen aufgebaut werden.

Der Gesetzgeber hat zudem die massive Kritik aus Verbänden, Wissenschaft und Praxis hinsichtlich anonymer Meldungen zumindest teilweise gehört. Denn nunmehr wurde sowohl für interne (§ 16 Abs. 1 S. 3) als auch externe Meldestellen (§ 27 Abs. 1 S. 2) klargestellt, dass auch anonym eingehende Meldungen bearbeitet werden sollen, soweit dadurch die vorrangige Bearbeitung nicht-anonymer Meldungen nicht gefährdet wird. Dies dürfte die wichtigste Änderung im Vergleich zum HinSchG-Ref sein. Leider wurde jedoch weiterhin beibehalten, dass es keine Verpflichtung zur Gestaltung der Meldekanäle zur Abgabe anonymer Meldungen gibt – also eine lediglich halbherzige Anpassung an die allseits geforderte „best practice“.

Für kartellrechtliche Verstöße wurde geklärt, dass sich der Hinweisgeber jederzeit an das Bundeskartellamt wenden kann, auch wenn er bereits sein Wahlrecht nach § 7 Abs. 1 S. 1 für den internen Meldekanal ausgeübt hat, muss er nicht den Abschluss des dadurch in Gang gesetzten internen Meldeverfahrens abwarten.

Eine für die Praxis eher nachteilige Änderung findet sich nun in § 28. Hinweisgeber sollen insbesondere dann auf interne Stellen verwiesen werden, wenn der Verstoß durch interne Maßnahmen besonders effektiv abgestellt werden könnte und ein Eingreifen der externen Meldestelle oder anderer Aufsichtsbehörden nicht erforderlich erscheint. Dies dürfte zu einem Ping-Pong und Hin-und-Her-Geschiebe zwischen ex- und internen Stellen führen, denn die Gesetzesbegründung macht keine Aussage was „besonders effektiv“ heißt.

Erfreulich sind hingegen die weiteren Klarstellungen in der Begründung zur Beweislastumkehr in § 36. Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basiert. Ein hinreichend gerechtfertigter Grund kann beispielsweise vorliegen, wenn aus betriebsbedingten Gründen oder wenn ein vertraglich oder strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Hinweisgebers tragender Beweggrund für die benachteiligende Maßnahme war. Dies gelte insbesondere, wenn die benachteiligende Maßnahme erfolgte, weil der Hinweisgeber selbst an einem gemeldeten Verstoß, etwa an einem Korruptionssachverhalt, beteiligt war.

Schließlich wurden die Bußgeldhöhen in § 40 Abs. 6 angepasst: Wissentliche Offenlegung unrichtiger Informationen gem. § 32 Abs. 2 kostet zukünftig 20.000 EUR statt bisher 100.000 EUR, übrige Verstöße 10.000 EUR statt bisher 20.000 EUR.

Weitere Informationen zum neuen Gesetz und Thema Whistleblowing finden Sie [hier](#)

Dr. Frank Schemmel



Dr. Frank Schemmel, Compliance Officer (Univ.), ist Practice Lead International Privacy und Compliance bei DataGuard in München und berät Unternehmen und Behörden in allen Fragen des Datenschutzrechts sowie der allgemeinen Compliance.

Privat

Hybrid-Konferenz – analog und digital

Praxisseminar zum Geldwäschegesetz


Freitag, 4. November 2022 | Frankfurt am Main | Gleiss Lutz

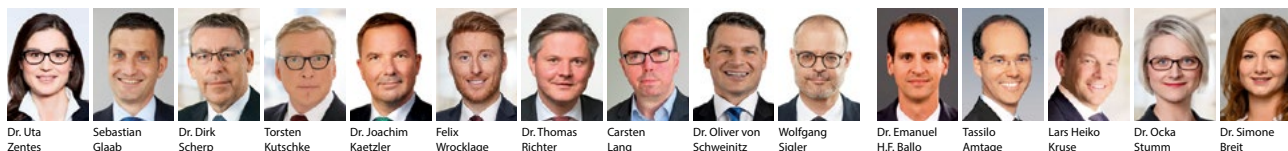
mit den Themen:

- » FATF-Länderevaluierung Deutschland: ausgewählte Perspektiven und Prognosen
- » EU-Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- » Der risikobasierte Ansatz im Konflikt mit dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip?
- » Bekämpfung des illegalen Glücksspiels: Umsetzung der Vorgaben an Kreditinstitute aus dem GlüStV 2021
- » Meldepflichten zum Transparenzregister bei Insolvenz
- » Der „neue“ § 261 StGB – eine Bestandsaufnahme
- » Fallstudie: Das Listungsprinzip der Bundesbank und die Ehefrau des Duma-Abgeordneten
- » Die Risikoanalyse Geldwäsche – Entwicklung von der Matrix zum datenbasierten Ansatz
- » Aktuelle Entwicklungen im Verhältnis zu den Finanzbehörden
- » Die Ordnungswidrigkeiten im GwG – ein kurzer Überblick über praxisrelevante Fragestellungen und die aktuelle Rechtsprechung

Eine Veranstaltung von

**GELDWÄSCHE
& RECHT**
**Compliance
Berater**
**Betriebs
Berater**


Mit freundlicher Unterstützung von

CMS


Dr. Uta Zentes

Sebastian Glaab

Dr. Dirk Scherp

Torsten Kutschke

Dr. Joachim Kaetzler

Felix Wrocklage

Dr. Thomas Richter

Carsten Lang

Dr. Oliver von Schweinitz

Wolfgang Sigler

Dr. Emanuel H.F. Ballo

Tassilo Amtag

Lars Heiko Kruse

Dr. Ocka Stumm

Dr. Simone Breit

**Anmeldung per Mail an Heike.Heinrici@dfv.de
www.ruw.de/gwg**

Ich nehme teil:

- ☐ vor Ort
☐ online

Kanzlei/Firma

Name/Vorname

Position:

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Abo-Nummer GWuR/CB/BB

Datum

Unterschrift

- ☐ als Abonnenten GWuR/CB/BB, Käufer des Kommentars Zentes/Glaab (Kopie Kaufbeleg), als Behördenvertreter 799,- €
☐ regulär 899,- €

5 % Mehrbucherrabatt bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern aus der gleichen Institution
Jetzt gleich bestellen:
**GwG-Kommentar,
Zentes/Glaab, 3. Auflage**

- ☐ Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 279,- € zu.


Kontakt:

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main

Heike Heinrici
Tel.: 069 7595-2772
Fax: 069 7595-1150
E-Mail: Heike.Heinrici@dfv.de

Bundeskartellamt will „flexibel“ auf Krisen reagieren

„Unternehmen dürfen die Krise nicht dazu nutzen, ihre Gewinne durch Kartellrechtsverstöße zu erhöhen“, sagte Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, anlässlich der Vorstellung des Jahresberichts 2021/22 seiner Behörde. „Wir schauen deshalb genauestens hin“, versprach er. Auf der anderen Seite zeige sich das Kartellrecht aber auch als flexibel genug, um die veränderten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und besondere Bedarfe der Unternehmen, beispielsweise nach krisenbedingten Kooperationen untereinander übergangsweise zu tolerieren.



Steht mit den aktuellen Krisen vor neuen Herausforderungen: das Bundeskartellamt in Bonn.

2021 hat das Bundeskartellamt rund 105 Mio. EUR Bußgeld gegen insgesamt elf Unternehmen bzw. Verbände und acht natürliche Personen verhängt. Betroffen waren Branchen wie die Edelstahlherstellung und Stahlschmieden sowie vertikale Preisabsprachen bei Musikinstrumenten, Schulranzen und Unterhaltungselektronik. Im bisherigen Verlauf des Jahres 2022 folgten Bußgelder in Höhe von rund 20 Mio. EUR gegen Hersteller von Brückendeckungen sowie gegen Unternehmen wegen Absprachen bei der Auftragsvergabe von Industriebauten.

Dennoch sei das Kartellrecht hinreichend flexibel um nützliche und notwendige Kooperationen zu ermöglichen, die sich aber an kartellrechtliche Vorgaben halten und zeitlich klar begrenzt sein müssen. Während der Corona-Krise seien in vielen Branchen Unternehmen darauf angewiesen gewesen, miteinander zu kooperieren, um z. B. in der Produktion, der Lagerhaltung oder der Logistik auf krisenbedingte Engpässe reagieren zu können. Zur Lösung solcher Probleme könne ein koordiniertes Vorgehen gerechtfertigt sein.

Neue Herausforderungen brachten auch die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine: Vor allem

die fortlaufende Beobachtung der Kraftstoffpreise an den rund 15.000 Tankstellen in Deutschland mitsamt einer Untersuchung der Raffinerie- und Großhandelsebene stand im Fokus der Behörde. Bislang sei zu wenig darüber bekannt, was zwischen Rohöleinkauf und dem Verkauf an der Tankstelle eigentlich passiere, räumte Mundt ein. Im Herbst will er hierzu erste Zwischenergebnisse vorlegen.

Ein weiterer Schwerpunkt liege für das Bundeskartellamt auf der Digitalwirtschaft. Das Bundeskartellamt hat eine „überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb“ nach dem

neuen § 19a Abs. 1 GWB für Alphabet/Google, Amazon und Meta/Facebook bereits festgestellt. Ein entsprechendes Verfahren gegen Apple läuft derzeit noch. Darüber hinaus geht das Bundeskartellamt in weiteren Verfahren gegen alle vier genannten Digitalkonzerne der Frage nach, ob bestimmte Verhaltensweisen der Unternehmen untersagt werden müssen, da sie den Wettbewerb beeinträchtigen bzw. ihre Machtposition absichern.

Im Frühjahr 2021 hat das Bundeskartellamt den Betrieb des Wettbewerbsregisters aufgenommen und mit der Registrierung der abfrageberechtigten Auftraggeber und mitteilungsrechtlichen Behörden begonnen. Mit einer elektronischen Abfrage können öffentliche Auftraggeber nachprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu Rechtsverstößen gekommen ist, die zu einem Ausschluss von einem Vergabeverfahren führen können. Es gibt bereits über 4.000 Mitteilungen über relevante Verstöße von Staatsanwaltschaften, dem Zoll und anderen Behörden. Täglich werden durchschnittlich rund 800 Abfragen, ob eine Eintragung vorliegt, von Auftraggebern durchgeführt.

Eine Verschärfung des Kartellrechts und mehr Handlungsmöglichkeiten hatte Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck vor einigen Wochen angekündigt: Mit der 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen Sektoruntersuchungen schlagkräftiger ausgestaltet werden, die Hürden für eine kartellrechtliche Gewinnabschöpfung gesenkt und ein missbrauchsunabhängiges Entflechtungsinstrument eingeführt werden. Außerdem plant die Bundesregierung, die Kompetenzen des Bundeskartellamtes im Bereich des behördlichen Verbraucherschutzes noch in dieser Legislaturperiode auszubauen. *chk*

Der Jahresbericht 2021/22 ist hier abrufbar.

Wettbewerbsregister: Abfragepflicht und Selbstauskunft

Seit Juni 2022 sind öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, das Wettbewerbsregister abzufragen. Für Sektorauftraggeber und Konzessionsgeber kommt es auf die Schwellenwerte an, die auch für die Anwendbarkeit der Verfahrensregeln des GWB maßgeblich sind. Unterhalb dieser Wertgrenzen können Auftraggeber das Wettbewerbsregister auf freiwilliger Basis abfragen. Seit Juni 2022 ist es Unternehmen und natürlichen Personen zudem möglich, eine Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters zu erhalten. Anträge können sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gestellt werden und sind gebührenpflichtig.

+++ **Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich!** +++

Reputation Management, strategische PR und Krisenkommunikation in Food & Pharma

Eine Veranstaltung von

Bird & Bird



und



1. Dezember 2022 | Frankfurt am Main

- ab 13.50 Uhr Registrierung**
- 14.10 Uhr Begrüßung**
Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter Recht & Wirtschaft, dfv Mediengruppe
Dr. Niels Lutzhöft, Partner, Bird & Bird
- 14.15 Uhr Fallstudie Teil I: PR-Krise**
 • TV-Bericht über Nahrungsergänzungsmittel
 • Marktbeobachtung, SEO, Key Messages aus PR-Sicht
Dr. Niels Lutzhöft, Partner, Bird & Bird
Lucas Neuraüter, Director Public Relations, Bettertrust
- 14.45 Uhr Fallstudie Teil II (proaktiv): Key Messages entwickeln: Rechtlicher Rahmen und wissenschaftliche Grundlagen**
 • Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel & Tabakerzeugnisse: Was darf ich sagen?
 • Claims untermauern, Stand der Wissenschaft kommunizieren
 • Q&A
Dr. Simon Hembt, Associate, Bird & Bird
Dr. Andreas Obermeier, Counsel, Bird & Bird
Lucas Neuraüter, Director Public Relations, Bettertrust
- 15.15 Uhr Fallstudie Teil III (reaktiv): Reaktion und Konfrontation – Berichterstattung in den Medien**
 • Gelegenheit zur Stellungnahme gezielt nutzen: Fragen antizipieren, Kritik vorwegnehmen, Model Responses vorbereiten, Setting und Mock Interviews
 • Gezielte Prozessführung im Presserecht: Tatsachenbehauptungen, Werturteile und wissenschaftliche Untermauerung
 • Ergebnisse zur Case Study
Dr. Niels Lutzhöft, Partner, Bird & Bird
Dr. Andreas Obermeier, Counsel, Bird & Bird
- 15.45 Uhr Kaffeepause**
- 16.15 Uhr Keynotes mit Diskussion**
Maximilian Jell, Director Regulatory Strategy External Affairs EU, Philip Morris International, IQOS
Dr. Annette Kassen, Bereichsleitung Medizinische Wissenschaft & Recht, Dr. Loges + Co. GmbH
Sascha Mielcarek, Managing Director, Europe, Tilray Deutschland GmbH
Laura Rothgang, The Hemp Company GmbH
Phil Sherrell, Partner, Bird & Bird
- 17.30 Uhr Expertenrunde und Diskussion**
 Moderation: **Dr. Niels Lutzhöft** und **Lucas Neuraüter**
- 18.30 Uhr Ende der Konferenz**
- ab 18.30 Uhr Buffet, Drinks & Networking**



Torsten Kutschke



Dr. Niels Lutzhöft



Lucas Neuraüter



Dr. Simon Hembt



Dr. Andreas Obermeier



Maximilian Jell



Phil Sherrell



Dr. Annette Kassen



Sascha Mielcarek



Laura Rothgang

Melden Sie sich jetzt an!

www.ruw.de/foodpharma



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Heike Heinrici

Deutscher Fachverlag GmbH

Tel. 069-7595-2772

E-Mail: heike.heinrici@dfv.de

**4 Zeitstunden
für Ihre Fortbildung**

Behördliche „Charmeoffensive“ gegen Cybercrime

Das Bundeskriminalamt und die Zentral- und Ansprechstellen Cybercrime (ZAC) der Landeskriminalämter sehen sich in der täglichen Praxis immer wieder mit verschiedenen Vorbehalten konfrontiert. Die Folge: Viele Unternehmen scheuen sich, bei einem Cyberangriff die Polizei einzuschalten. Für eine erfolgreiche und effektive Strafverfolgung von Cyberangriffen ist die Mithilfe der betroffenen Unternehmen aber unerlässlich.



Unterwegs im Auftrag der „Charmeoffensive“: Oberstaatsanwältin Jana Ringwald.

Um die Vorbehalte abzubauen wurde nun eine „Charmeoffensive“ gestartet, wie Oberstaatsanwältin Jana Ringwald von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main bei der Deutschen Compliance Konferenz im Sommer 2022 berichtete. Spezialkräfte könnten die Unternehmen bei der Bewältigung der Lage unterstützen und dabei die flüchtigen digitalen Spuren zu den Tätern sichern. Deshalb sei es wichtig, umgehend die Zentralen Ansprechstellen Cybercrime der Polizeien des Bundes und der Länder zu verständigen, wenn ein Unternehmen von Cyberkriminalität betroffen ist.

Es sei ein Debakel, dass höchstens 10 Prozent derer, die einen Vorfall nicht melden müssen, einen Cyber-

angriff melden, so Ringwald. Grund dafür seien einige Vorbehalte: „Die Ermittlungsbehörden stören unsere Abläufe, schauen auch nach anderen Dingen, wenn sie erstmal im Haus sind. Sie untergraben unsere Presse-Souveränität.“ Und nicht zuletzt: „Was ist mit meiner Handlungsfreiheit – auch in der Frage von Lösegeldzahlungen?“

Die Unternehmen seien massiv verunsichert. Diese Vorbehalte seien unbegründet und müssten nun durch die Behörden abgebaut werden. Gleichzeitig müssten Unternehmen verstehen, dass Cybersecurity genauso wichtig ist wie die Steuererklärung: „Die wird ohne Wenn und Aber gemacht – auch wenn sie nervt.“

chk

Private Finanzgeschäfte: Neue Regeln für BaFin-Beschäftigte

Am 1. September 2022 ist die Dienstanweisung für private Finanzgeschäfte der Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Kraft getreten. Im Zuge der Geschehnisse rund um den Wirecard-Skandal will die BaFin nun jeglichen Anschein von Missbrauch vertraulicher Informationen unterbinden.

Die neue Dienstanweisung ersetzt die Übergangsregelung vom 16. Oktober 2020. Diese sah bereits – in Kombination mit dem § 11a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) – die folgenden wesentlichen Verbote und Einschränkungen vor, die in die Anfang September in Kraft tretende Dienstanweisung übernommen wurden:

- Allen BaFin-Beschäftigten ist der Handel von Finanzinstrumenten, die von beaufsichtigten Unternehmen ausgegeben werden, verboten.
- BaFin-Beschäftigten sämtlicher Aufsichtsbereiche (90 Prozent der Beschäftigten) ist der Handel in Finanzinstrumenten mit Bezug zu

sämtlichen in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstituten verboten.

- Allen BaFin-Beschäftigten ist der Handel von Finanzinstrumenten, die an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden, verboten.
- Für alle BaFin-Beschäftigten sind spekulative Finanzgeschäfte, also das kurzfristige Handeln, beispielsweise mit derivativen Finanzinstrumenten oder Aktien, nicht gestattet.
- Alle BaFin-Beschäftigten müssen Finanzgeschäfte ab dem ersten Euro melden.

Im jetzigen und finalen Schritt hat die BaFin von der in § 11a Absatz 2

FinDAG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die in § 11a Absatz 1 FinDAG geregelten Handelsverbote zu erweitern. Sie sieht daher über die oben genannten Verbote hinaus zusätzliche Handelsverbote vor:

- Für einen Teil der Beschäftigten, hauptsächlich in der Marktaufsicht tätig, gilt von Anfang September 2022 an auch ein Handelsverbot für Finanzinstrumente, die im inländischen Freiverkehr gehandelt werden.

Die Summe der privaten Finanzgeschäfte hat sich im Vergleich zum 1. Halbjahr 2021 im 1. Halbjahr 2022 nahezu halbiert. Es wurden 78 Prozent weniger Aufträge in Einzelwerten (2021 noch 56 Prozent der

Aufträge und 2022 nur noch 23 Prozent) und vier Prozent mehr Aufträge in Fonds/ETF gemeldet (2021 noch 23 Prozent und 2022 schon 45 Prozent der Aufträge).

Im Zuge der behördlichen Aufarbeitung der Geschehnisse rund um die Wirecard AG und im Verlauf der sich daran anschließenden weiteren Nach- und Regelprüfungen von Transaktionen aus den Jahren seit 2018 ergaben sich bei 42 Beschäftigten (Stand 31. Juli 2022) Anhaltspunkte für einen Verstoß im Zusammenhang mit den Regelungen zu den privaten Finanzgeschäften.

chk

Immer up to date mit unseren Fachmedien zum Geldwäscherecht



Branchenübergreifender Praktiker-Kommentar in Neuauflage

- GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus AO, KWG, StGB, VAG, ZAG sowie Exkurs zu Finanzsanktionen
- Mit sämtlichen Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG
- Rundschreiben der Aufsichtsbehörden, Guidelines der EBA
- Alle aktuellen EU-Richtlinien und relevanten Umsetzungsgesetze

Zentes/Glaab (Hrsg.)

GwG

Geldwäschegesetz, GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus AO, KWG, StGB, VAG, ZAG sowie Exkurs zu Finanzsanktionen

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2022
Frankfurter Kommentar | 1.669 Seiten | geb. | € 279,-
ISBN: 978-3-8005-1808-1

www.shop.ruw.de/18081

Kontakt Bestellservice

Tel 08581 9605-0 | Fax 08581 754
info@suedost-service.de

Die Fachzeitschrift Geldwäsche & Recht

- 4 Ausgaben pro Jahr
- Neuigkeiten zu Geldwäscheprevention, Geldwäscherepression und Aspekte der Sicherheit
- Praxistipps und Handlungsempfehlungen zu Rechtsfragen und Risiken
- Analysen zu den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Aufsicht und Rechtsprechung
- Zugriff auf alle erschienenen Ausgaben im PDF-Format in der Online-Datenbank



SCAN ME

Jetzt Testlesen mit gratis
Onlinezugang zur Datenbank!

www.ruw.de/geldwaesche-recht

Kontakt Aboservice

kundenservice@ruw.de